Amt, Datum, Telefon

370 Feuerwehramt, 26.08.2026, 51- 2221

Drucksachen-Nr.

1861/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	17.11.2026	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	18.11.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.02.16 Vorbeugender Brandschutz

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die Erträge erhöhen sich voraussichtlich um 80.000 € jährlich.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der HWBA und der FIPA empfehlen dem Rat, der Rat beschließt:

1. Die Neufassung der „Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Brandschutzdienststelle (Gebührensatzung Vorbeugender Brandschutz)“ in der anliegenden Fassung.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung tritt die bisherige „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Bielefeld vom 24.02.2017 außer Kraft.

Begründung:

I. Ausgangslage und Notwendigkeit der Neuregelung

Die aktuell gültige Satzung der Stadt Bielefeld stammt vom 24.02.2017. Eine Überarbeitung ist nicht nur wegen der gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Anpassung der Gebührensätze an die tatsächliche Kostenentwicklung (Kostendeckungsprinzip gem. KAG NRW) erforderlich, sondern insbesondere aufgrund einer strukturellen und inhaltlichen Neuausrichtung der Aufgabenwahrnehmung auf Basis geänderter Gesetzgebung (hier inbs. Bauordnung NRW 2026).

II. Wesentliche Änderungen und Kalkulationsgrundlagen

• **Erweiterung des Satzungszwecks und Umbenennung:** Die Satzung wird von einer reinen „Brandschaugebührensatzung“ zu einer umfassenden „Gebührensatzung Vorbeugender Brandschutz“ weiterentwickelt. Sie deckt nunmehr das gesamte Spektrum der bauordnungsrechtlichen Brandschutzleistungen der Feuerwehr Bielefeld als Brandschutzdienststelle ab.

• **Neue gebührenpflichtige Tatbestände (§ 2):** Der Katalog der gebührenpflichtigen Amtshandlungen wurde stark erweitert. Neben der klassischen Brandverhütungsschau und den Nachbesichtigungen werden zukünftig auch zahlreiche weitere technische Leistungen (wie Abnahmen von BMA, FSD, Feuerwehraufzügen, Löschwasserentnahmestellen sowie die Freigabe von Feuerwehrplänen) explizit bepreist.

• **Anpassung des Gebührenmaßstabs und Tarifs (§ 3):** Der Gebührensatz wird auf Basis einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Kalkulation von bisher 17,50 € auf 23,25 € je angefangene 15 Minuten und je eingesetzter Kraft angepasst. Dies entspricht einer Erhöhung des Stundensatzes pro Einsatzkraft von bisher 70,00 € auf 93,00 €.

• **Objekt- und Fristenregelung (§ 2 Abs. 1 Buchst. a):** Die starre Anlage zur Ermittlung der Fristen aus der Satzung 2017 wird flexibilisiert. Die Festlegung der Fristen erfolgt künftig durch die Brandschutzdienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis des Gefährdungsgrades unter Heranziehung der jeweils aktuellen Objekt- und Fristenliste des „Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz“ (VdF NRW und AGBF NRW).

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Neukalkulation führt zu einer transparenten und normkonformen Kostendeckung für alle bauordnungsrechtlichen Dienstleistungen im vorbeugenden Brandschutz. Durch die Kombination aus dem angehobenen Verrechnungssatz und den neu eingeführten Gebührentatbeständen ist mit einer spürbaren Verbesserung der Ertragslage im Haushalt der Feuerwehr (Produkt vorbeugender Brandschutz) zu rechnen.

Beigeordnete **Claudia Koch**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.